

c) Geschäftszimmer für die Lehrerschaft.

88.
Raumbedarf.

Um den an der Schule thätigen Lehrern und Lehrerinnen während der Zwischenpausen und für die Dauer einer etwaigen Unterbrechung ihrer Dienstleistung einen schicklichen Aufenthalt zu gewähren, sind einige nach der Gröfse der Schule zu bemessende Räume vorzuforgen. Nur für Dorfschulen, wenn die Wohnung des Lehrers in unmittelbarem Anschluss an das Schulhaus steht, kann hiervon Umgang genommen werden; anderenfalls ist auch für die kleinsten Schulen wenigstens ein Raum erforderlich, in welchem der Lehrer, bzw. die Lehrerin die Verwaltungsgeschäfte erledigen und mit den Eltern und Angehörigen der Kinder verkehren kann.

In gröfseren Schulen bleibt dieses Zimmer, für welches in englischen und französischen Anstalten die besondere Bezeichnung »Sprechzimmer« besteht, dem Leiter der Schule für seinen ausschließlichen Gebrauch vorbehalten. Es treten dann je nach Bedarf noch hinzu: ein Aufenthaltszimmer für die Lehrer, bzw. für die Lehrerinnen und in deutschen Schulen noch ein Berathungszimmer (Conferenz-Zimmer); letzteres soll für die Versammlung der ganzen Lehrerschaft dienen und ist deshalb etwas geräumiger zu bemessen. Es empfiehlt sich, das Aufenthaltszimmer der Lehrer so zu legen, dafs der Spielplatz von dort übersehen werden kann.

89.
Ausstattung.

Die genannten Räume erfordern keine besondere Ausstattung. Für das Zimmer des Schulvorstandes wird in der Regel ein Schreibtisch und ein Schrank, für die Aufenthaltszimmer der Lehrer und Lehrerinnen je ein gröfserer Tisch, ein Schrank mit verschließbaren Fächern (Fig. 40), so wie die nöthige Anzahl von Stühlen verlangt.

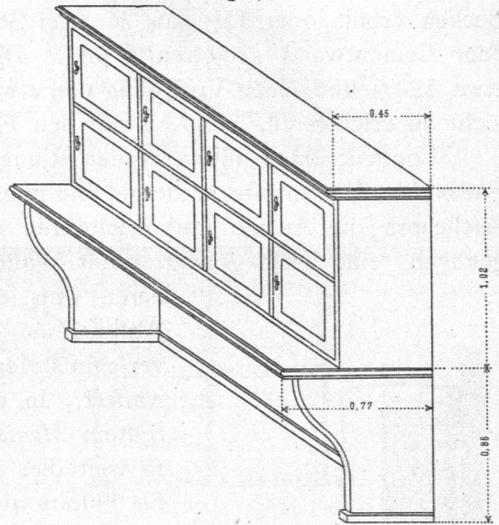
d) Dienstwohnungen.

90.
Allgemeines.

Im Hinblick auf den vielfachen dienstlichen Verkehr, welchen die Schulvorsteher mit den Eltern der ihre Lehranstalt besuchenden Kinder haben, und auf die vordringende Zweckmäfsigkeit, die bauliche Instandhaltung, Heizung und Reinigung des Schulhauses der persönlichen Aufsicht eines verantwortlichen Beamten zu unterstellen, wird es sehr oft gewünscht, für einen oder mehrere Lehrer, gewöhnlich für den Schulvorsteher, im Schulhause oder in dessen nächster Nähe eine Familienwohnung vorzuforgen.

Es ist ferner in jeder gröfseren Schule ein Unterbeamter notwendig, Schuldiener, Pedell oder Castellan genannt, welchem neben anderen Dienstleistungen für die Schulverwaltung die Bewachung und Reinigung des Hauses und Hofes, so wie oftmals auch die Bedienung der Lüftungs- und Heiz-Anlage zu eigener Ausführung übertragen ist. Auch für diesen Beamten nebst Familie und für dessen Hilfspersonal,

Fig. 40.



Schrank für ein Lehrerzimmer.

z. B. in Schulen mit Sammelheizung für einen Heizer, sind in der Schule oder dicht bei derselben Wohnräume erforderlich.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es im Interesse der Schulverwaltung und des Publicums am zweckmäßigsten sein würde, wenn diese Dienstwohnungen im Schulhause selbst, und zwar am besten im Erdgeschosse desselben, ihren Platz finden könnten. Dem widersprechen jedoch triftige Bedenken. Zunächst werden dem Schulhause gerade an der werthvollsten Stelle Räume entzogen, die für Unterrichtszwecke unerfetzlich sind; sodann stellen diese Wohnungen fremdartige Elemente dar, welche die Uebersichtlichkeit der Anlage des Schulhauses stören. Ueberdies bleibt noch die Schwierigkeit bestehen, für die Wohnungen eine günstige Anordnung zu finden, weil die Abmessungen und die Geschosshöhen, welche für Schulzwecke nothwendig sind, sich für Wohnzwecke wenig eignen; die Wohnzimmer werden in der Regel zu groß und zu hoch; für die breiten Flurgänge der Schule findet sich in den Wohnungen selten eine nützliche Verwendung. Auch der Verkehr, welchen die Familien der Wohnungsinhaber in das Schulhaus bringen, Streitigkeiten der Dienstboten u. a. können zu misslichen Störungen Anlaß bieten.

Das größte Bedenken jedoch besteht in gesundheitlicher Beziehung, weil ansteckende Krankheiten, besonders Kinderkrankheiten, welche in den Familien der Wohnungsinhaber auftreten, sich bei der unmittelbaren Annäherung sehr leicht auf die Schulkinder übertragen und unter ungünstigen Verhältnissen eine wesentliche Störung, ja sogar die Schließung der Schule zur nothwendigen Folge haben können.

Es muß deshalb als Grundsatz aufgestellt werden, daß Familienwohnungen für verheirathete Beamte, Lehrer und Schuldiener nicht innerhalb des Schulhauses, sondern, in so fern die Gewährung solcher Wohnungen unerläßlich erscheint, nur in einem besonderen, der Schule möglichst nahe zu errichtenden Gebäude Platz finden sollten.

Eine Ausnahme erscheint für ganz kleine Verhältnisse statthaft, namentlich in Dorfschulen; das Schulzimmer und eben so die Lehrerwohnung können alsdann im Erdgeschosse angeordnet und durch eine feste Mauer ohne Oeffnungen von einander geschieden werden, oder es können auch, wenn für zwei verheirathete Lehrer, bezw. für mehrere Lehrer gesorgt werden muß, die Wohnungen in zwei Geschossen über einander und die Classen in der gleichen Anordnung, wiederum von den Wohnräumen durch eine feste Mauer getrennt, Platz finden.

Müssen nach den örtlichen Verhältnissen unbedingt in einem größeren Schulhause Dienstwohnungen untergebracht werden, so sind für letztere durchaus gefonderte Eingänge und, in so fern die Wohnungen im Obergeschosse liegen, auch gefonderte Treppen zu verlangen; jede irgend entbehrliche Gemeinschaft im Hause, auf dem Hofe und im Garten ist streng auszuschließen.

Die Lehrerwohnungen sind in der Regel für verheirathete Lehrer bestimmt und eingerichtet. Ausnahmsweise und besonders auf dem Lande wird noch für einen oder zwei unverheirathete Hilfslehrer Unterkunft im Schulhause beansprucht, namentlich dann, wenn Miethwohnungen im Orte schwer erhältlich sind.

Die Raumerfordernisse und die Ausstattung für die Wohnungen der verheiratheten Lehrer sind je nach der Stellung derselben und nach den örtlichen Verhältnissen sehr verschieden. Auf dem Lande und z. B. für die preussischen Volksschulen in den Dörfern werden 2 Stuben, 2 Kammern und eine Küche nebst den nöthigen Wirthschafts- und Stallräumen als auskömmlich erachtet.

In England verlangt man ein besseres Zimmer (*parlour*), 3 Schlafzimmer und eine Küche mit Spülraum; in Frankreich ungefähr die gleichen Räumlichkeiten, zugleich mit der Festsetzung, daß der Gesamtflächeninhalt mindestens 80 qm betragen muß.

Für städtische Schulen steigern sich diese Anforderungen naturgemäß. Die Wohnung wird für die Vorsteher der deutschen Volks- und Bürgerschulen mindestens 5 mittelgroße Wohn-, bezw. Schlafzimmer mit Baderaum, dazu Küche, Speisekammer, Keller und Bodengelass enthalten; für die Directoren der höheren Schulen werden noch 1 bis 2 Wohnzimmer hinzugefügt.

Seltener gebräuchlich ist es in den städtischen Schulen, daß für mehr als einen Lehrer eine Familienwohnung verlangt wird und daß für die Unterbringung unverheiratheter Lehrer im Schulhause überhaupt geforgt werden muß.

Findet die Lehrerwohnung in einem besonderen Gebäude Platz, so empfiehlt es sich, zur Verminderung des Raum- und Gelderfordernisses die Wohnräume in zwei Geschossen, und zwar im Erdgeschosse Wohnzimmer und Küche, im Obergeschosse die Schlafzimmer unterzubringen. Eine zweckmäßige Erweiterung dieses Bauplanes ist darin zu suchen, daß die Wohnung des Schuldieners (siehe Art. 92) in das gleiche Gebäude, und zwar in das Erdgeschosse desselben, verlegt wird. In folchem Falle beansprucht man häufig eine Trennung der Eingänge und Treppen; doch scheint diese Forderung, welche die Benutzung der Dachbodenräume für die Schuldienerwohnung erschwert, als eine nicht nothwendige.

Der Grundriß in Fig. 41 zeigt die Anordnung der Lehrerwohnung im I. Obergeschosse eines abgetrennt vom Schulhause erbauten Dienstwohngebäudes.

Um die Mehrkosten zu vermindern, welche durch die Unterbringung der Dienstwohnungen in einem besonderen Gebäude verursacht werden, hat man versucht, eine Theilung dahin eintreten zu lassen, daß die Schuldienerwohnung im Schulhause verbleibt und nur die Lehrerwohnung außerhalb des letzteren, und zwar über der Turnhalle, angeordnet wird. Es kann dies namentlich dann, wenn der Bauplatz ein beschränkter ist und für die Erbauung eines getrennten Wohnhauses auch in dieser Beziehung Schwierigkeiten erwachsen, als ein Auskunftsmittel wohl zugelassen, als eine vollkommene Lösung jedoch in keiner Weise angefehen werden.

Zunächst bleiben die gesundheitlichen Bedenken, welche gegen die Einlegung der Schuldienerwohnung in das Schulhaus zu erheben sind, unvermindert fortbestehen. Die Baukosten, welche die Herstellung der Lehrerwohnung erfordert, werden allerdings verringert, weil die Fundamente und das Dach der Turnhalle mit benutzt werden; auch sind die Abmessungen der letzteren für die Gewinnung der Wohnräume im Obergeschosse nicht unpassend; dagegen tritt das neue Bedenken auf, daß die Wohnungsinhaber durch die beim Turnunterricht unvermeidlichen Erschütterungen und durch den Lärm sehr belästigt werden. Will man diesen Uebelstand durch Verstärkung der Decken-Construction und namentlich durch doppelte Verschalung der Decke mildern, so entstehen daraus wieder neue Kosten, welche den finanziellen Nutzen der ganzen Anordnung abschwächen.

Für einen unverheiratheten Lehrer werden gewöhnlich, z. B. nach preussischer Vorschrift, 2 Zimmer verlangt; die gleichen Räume genügen auch für eine

Fig. 41.



Lehrerwohnung im I. Obergeschosse. — 1/500 n. Gr.

unverheirathete Lehrerin; doch ist eine kleine Küche mit Vorrathsgelafs hinzuzufügen.

Angemessene Trennung von den Familienwohnungen, namentlich die Vorforge getrennter Aborte, ist bei der Planverfassung zu berücksichtigen.

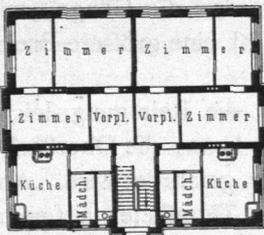
Die Schuldiennerwohnung findet, wenn sie im Schulhause angeordnet werden soll, am besten ihren Platz im Erdgeschofs, um dem Beamten die Beaufichtigung der Eingänge und Höfe, so wie die Bedienung der Heiz- und Lüftungs-Anlage, falls letztere eine centrale ist, bequem zu machen. Die Wohnung im Keller, bezw. im Sockelgeschofs anzulegen, ist sparfam und für die Verwaltung zweckmäfsig, jedoch aus gesundheitlichen Rücksichten nicht anzurathen. Ist eine solche Anordnung unvermeidlich, so mufs auf Trockenlegung der Fußböden und Wände durch wagrechte Isolirsichten und durch seitliche Luftgräben Bedacht genommen werden; die Dielung der Wohn- und Schlafzimmer aus eichenen Brettern in Asphalt auf Beton herzustellen, ist in solchen Fällen besonders empfehlenswerth.

Die Wohnung besteht in der Regel aus 3 mittelgrofsen Räumen nebst Küche, Speisekammer, Keller und Bodengelafs; die Vorforge eines von der Bedürfnisanstalt der Kinder getrennten Abortes ist unter allen Umständen erforderlich.

Ueber die etwaige Unterbringung der Schuldiennerwohnung im Lehrerwohnhause wurde schon im vorhergehenden Artikel gesprochen. Die räumlichen Erfordernisse gestatten es, die Dienerwohnung im Erdgeschofs unterzubringen, während die Lehrerwohnung das I. und II. Obergeschofs beansprucht. Diese Anordnung erscheint deshalb in finanzieller Beziehung ganz zweckmäfsig; sie hat jedoch vom Standpunkt der Verwaltung den Nachtheil, dafs der Schuldienner bei Nachtzeit im Schulgebäude nicht anwesend, also im Falle einer Gefährdung des Hauses durch Feuer, Unwetter oder Diebstahl nicht unmittelbar zur Hilfeleistung bereit ist.

Der Grundriß in Fig. 42 zeigt die Anordnung von zwei Schuldiennerwohnungen im Erdgeschofs des in Fig. 41 dargestellten Dienstwohngebäudes.

Fig. 42.



Zwei Schuldiennerwohnungen im Erdgeschofs. — 1/500 n. Gr.

e) Eingänge, Flure und Treppen.

Es ist zweckmäfsig, die Hauseingänge mit Vordächern, Ueberbauten oder Portal-Vorlagen zu versehen, damit die Kinder, welche zu früh zur Schule kommen, vor dem Regen geschützt untertreten können. Aus dem gleichen Grunde ist es empfehlenswerth, die Hausthüren hinter die Fluchtlinie in das Innere des Gebäudes zurücktreten zu lassen; es wird damit zugleich erzielt, dafs die Thürflügel, welche nach aufsen aufschlagen müssen, sich in die Mauertiefe zurücklegen und nicht vor der Hausfront vorspringen.

Das Portal kann zur Aufnahme einer Inschrift dienen, welche den Namen der Schule oder die Bezeichnung der Abtheilung (Knaben- oder Mädchenabtheilung) angiebt. Anderenfalls findet eine solche Inschrift an einer anderen geeigneten Stelle der Eingangsseite ihren Platz.

Vor dem Hauseingang eine aus mehreren Stufen bestehende Freitreppe anzuordnen, ist nicht rathsam, weil die Kinder, namentlich im Winter, wenn die Stufen durch Schnee und Eis glatt werden, leicht zu Fall kommen und sich um so mehr beschädigen können, je gröfser die Stufenzahl ist; es sollte deshalb nicht mehr als

92.
Schuldienner-
wohnung.

93.
Hauseingänge
und
Freitreppe.